

## Vorwort

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Vernunft hat gesiegt – seit dem 1. Januar 2008 gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Es wird durch das Jugenschutzgesetz ergänzt, welches Rauchen in der Öffentlichkeit erst ab der Volljährigkeit erlaubt.

Noch sterben jedes Jahr 3.500 Menschen in Brandenburg an den Folgen des Tabakkonsums. Die häufigste Erkrankungs- oder Todesursache in diesem Zusammenhang ist Krebs, gefolgt von Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems sowie der Atemwege.

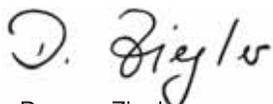
Gründe genug, dem Einhalt zu gebieten.

Das haben wir mit diesem Gesetz getan. Es verbietet das Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden – wie in Behörden, Bildungs-, Gesundheits-, Sport- und Kultureinrichtungen, Einkaufszentren, Banken, Gaststätten aber auch Kindertagesstätten und Schulen. Das umfassende Verbot ist auch ein Anreiz für Raucherinnen und Raucher, das krank machende Rauchen aufzugeben. Viele sehen das selbst so. Entwöhnungswillige finden Unterstützung bei den Krankenkassen.

Dieses Gesetz leistet einen nachhaltigen Beitrag zu Ihrer Gesundheit. Es macht Menschen gesünder und hält unser Land sauberer. Informieren Sie sich in diesem Flyer und helfen Sie mit. Für ein:

### Brandenburg rauchfrei!

Ihre



Dagmar Ziegler

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie



### Wo ist das Rauchen zukünftig verboten?

Die Regelungen beziehen sich auf alle öffentlich zugänglichen Gebäude oder vollständig umschlossenen Räume (z. B. Festzelte). Dabei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Zugangsrechte an. Damit besteht ein Rauchverbot z. B. in allen Behörden, Gesundheits-, Kultur-, Sporthallen aber auch in Einkaufszentren, Banken und Gaststätten. Daneben ist das Rauchen auch auf den Freigeländen von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen verboten.

### Sieht das Gesetz Ausnahmen vor?

Ja, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in sehr begrenztem Ausmaß. Das Rauchverbot gilt u. a. nicht in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und in ausgewiesenen Nebenräumen von Gaststätten, Hotels und Kultureinrichtungen.

### Werden Verstöße gegen das Rauchverbot bestraft?

Ja, ab dem 1. Juli 2008.

Nach dem Gesetz ist Rauchen eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro geahndet werden. Wer das Hausrecht einer Einrichtung innehat oder eine Gaststätte betreibt, handelt ordnungswidrig, wenn er keine Maßnahmen ergreift, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### Was muss man beim Einrichten eines Rauchraumes beachten?

Der Rauchraum muss ein Nebenraum sein, d. h., es ist nicht der Hauptgastraum und nicht der Eingangsbereich. Der Rauchraum kann nur in einem vollständig abgetrennten Nebenraum eingerichtet werden. Das Betreten der Gaststätte bzw. der Vereinsgaststätte und der jeweilige Toilettenzugang müssen außerhalb des Rauchraumes möglich sein. Der Rauchraum ist baulich so zu gestalten und zu benutzen, dass eine Gesundheitsgefährdung

für nicht rauchende Gäste und auch für das Personal vermieden wird. Die Abtrennung des Rauchraumes muss durch eine verschließbare Tür gewährleistet sein. Trennwände, Raumteiler, Vorhänge, Saloon-Türen, Schiebetüren u. Ä. sind nicht erlaubt. Der Rauchraum ist von außen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

### Sind Vereinsgaststätten auch vom Gesetz betroffen?

Ja, da bei Vereinen ein Mitgliederwechsel gegeben ist, sind sie öffentlich zugänglich und unterliegen somit auch den gesetzlichen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes. Es ist also nicht möglich, sich durch die Schaffung eines Vereins (z. B. eines Rauchclubs) dem Gesetz zu entziehen.

### Ist Rauchen bei geschlossenen Gesellschaften erlaubt?

Nein, das Rauchverbot ist nicht zeitlich begrenzt und auch nicht abhängig von den Besucherinnen und Besuchern. Auch wenn die Gaststätte für die Öffentlichkeit geschlossen ist, darf nicht geraucht werden. Die schädlichen Feinstaubpartikel des Tabakrauches würden in den Räumen trotz Lüftung haften bleiben und könnten somit zu gesundheitlichen Schädigungen führen.

### Was ist bei Verstößen gegen das Rauchverbot zu tun?

Verweisen Sie zunächst auf das bestehende Gesetz. Die Wirtin oder der Wirt oder allgemein diejenigen, die das Hausrecht innehaben, müssen die Rauchenden auffordern, das Rauchen einzustellen. Hilft dies nicht, können sie vom Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot erteilen bzw. bei Streitigkeiten das Ordnungsamt oder die Polizei einschalten. Falls sich dennoch nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten wird, können sie eine Anzeige beim örtlich zuständigen Ordnungsamt oder der Polizei erstatten.

## Was gilt in Diskotheken?

Die Tabakrauchbelastung in Diskotheken ist besonders hoch. Kinder und Jugendliche müssen vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden. Deswegen besteht in Diskotheken ein generelles Rauchverbot ohne Ausnahme.

## Darf im Freien weiter geraucht werden?

Im Freien, z. B. auf Märkten, Sportplätzen, Freilichttheatern etc. bleibt das Rauchen weiterhin erlaubt. In der Regel haben dort rauchende und nicht rauchende Menschen größere Ausweichmöglichkeiten als in begrenzten Innenräumen. Dies gilt allerdings nicht auf den Freigepländen von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie ausgewiesenen Spielplätzen. Hier darf nicht geraucht werden.

## Was gilt in Berlin?

Das Berliner und das Brandenburger Nichtraucherschutzgesetz wurden eng miteinander abgestimmt und sind daher ähnlich. Unterschiede bestehen aber bei der Hinweispflicht und einigen Ausnahmen. Zudem gilt das Rauchverbot in Brandenburg in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, Diskotheken und auf Kinderspielplätzen.



Kontakt:

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie  
Postfach 60 11 63  
14411 Potsdam  
brandenburg.rauchfrei@masgf.brandenburg.de  
Tel.: 0331-866 55 55  
Fax: 0331-866 51 09

Mehr Informationen:

[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)  
[www.tabakkontrolle.de](http://www.tabakkontrolle.de)  
Telefonberatung zur Raucherentwöhnung  
01805-31 31 31 (12 Cent/Min.)

Herausgeber:

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)

Gestaltung: UVA Kommunikation und Medien GmbH

Druck: TASTOMAT Druck GmbH  
Auflage: 3.000 Stück

Februar 2008



Das brandenburgische  
Nichtraucherschutz-  
gesetz (BbgNiRSchG)

